

Müllabfuhrordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2003 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.05.2006 folgende Müllabfuhrordnung:

§1

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Zellberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§2

Begriffsbestimmungen

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
3. Bioabfälle sind alle kompostierbaren Abfälle, welche üblicherweise in der Küche und im Garten eines Haushaltes anfallen, sowie die betrieblichen Abfälle gleicher Art.
4. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3 **Abfuhrbereich**

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Restmüll umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
 - b) Betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers in zulässiger Weise behandelt oder abgelagert werden;
 - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelstellen/Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) Nicht unter die Abholpflicht fallen nachfolgend aufgezählte Grundstücke. Der Restmüll ist zu der jeweils am Ende des Absatzes angeführten Sammelstelle zu bringen:

Zellberg 168, 169 „Brantl“ - Sammelstelle Kreuzung Gemeinestraße

Zellberg 181 bis 186 „leiner“ und „Kleber“ - Sammelstelle Kreuzung Zellberg 180

Zellberg 235 „Platte“ - Sammelstelle Straßenkreuzung Zellberg 236

Zellberg 239 „Flaschper“ - Sammelstelle Kreuzung Gemeinestraße

Zellberg 240, 241, „Weingarten“ - Sammelstelle Kreuzung Gemeinestraße

Zellberg 244 „Bertoni“ – Sammelstelle Kreuzung Gemeinestraße

Zellberg 301 bis 305 (Jausenstationen) - Abholung nur im Sommer nach Bedarf

Zellberg 306 „Kristallhütte“ – Entsorgung erfolgt über Gemeinde Kaltenbach

§ 4 **Müllbehälter**

1. Die Sammlung des Restmülls darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen.
2. Eine Sammlung des Restmülls in Restmüllsäcken der Gemeinde Zellberg darf ausschließlich in Absprache mit der Gemeinde erfolgen und diese müssen beim Gemeindeamt Zellberg in den dafür vorgesehen 1100 Liter Restmüllbehälter eingebracht werden.
3. Für die Restmüllsammlung müssen folgende Behältergrößen verwendet werden:
 - a) Müllbehälter 80, 120, 240, 770, 1100 Liter
 - b) Restmüllsäcke 60 Liter

4. Für die Sammlung von Bioabfällen (kompostierbaren Abfällen) sind folgende Behältnisse zu verwenden:

- a) für private Haushalte die in der Gemeinde erhältlichen 10-Liter-Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“, welche im in der Gemeinde erhältlichen grünen Biomüllbehälter (10-l oder 25-l) zur Abfuhr bereitzustellen sind.
- b) in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben und Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) Festbehälter aus Kunststoff mit 120 Litern Inhalt.

5. Die vorgeschriebene Mindestmenge pro Jahr (Grundvorschreibung) und Einwohner beträgt:

a) beim **Restmüll** für Haushalte mit

1 Person	30 kg	100%
2 Personen	60 kg	200%
3 Personen	82 kg	275%
4 Personen	97 kg	325%
5 Personen	112 kg	375%
6 Personen	127 kg	425%

b) bei **Biomüll**/kompostierbarem Abfall für Haushalte mit

1 Person	100 Liter	100%
2 Personen	200 Liter	200%
3 Personen	270 Liter	270%
4 Personen	330 Liter	330%
5 Personen	370 Liter	370%
6 Personen	430 Liter	430%

6. Gewerbebetriebe und alle anderen in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung angeführten Gebührenpflichtigen, bei denen Hausmüll anfällt, haben die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten, insbesondere Art und Jahresmenge, mittels hierfür vorgesehenen Formblattes jeweils bis 1. November des laufenden Jahres für das Folgejahr an die Gemeindekasse bekannt zu geben.

Wenn für die Folgejahre bis zu obgenanntem Stichtag keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Gemeinde davon aus, dass das Mindestbehälterbehältervolumen unverändert geblieben ist und die Vorschreibung erfolgt aufgrund der letztübermittelten Daten.

Als Grundlage für die Vorschreibung des Mindestbehältervolumens werden jedenfalls 50 % des vorjährigen Müllaufkommens festgesetzt.

Jede Änderung, welche die Bemessung des Grundbetrages beeinflusst, ist der Gemeinde vom Abgabepflichtigen unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben.

7. Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Ferienwohnungen) beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen für Restmüll 80 kg pro Jahr.

8. Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte des Pflichtabholungsbereiches hat sowohl für den Restmüll als auch für den Biomüll die erforderlichen Behältnisse von der Gemeinde gegen Kostenersatz oder privat zu erwerben. Für den Restmüll sind dies die Festbehälter oder Restmüllsäcke, für den Biomüll die vorewähnten Behältnisse.
9. Die Säcke für den biogenen Abfall (mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“) können bei der Gemeinde Zellberg zu den Amtszeiten erworben werden.
10. Die Bioabfallsäcke sind in mit „Bioabfall“ gekennzeichneten Behältnissen am Abfuhrtag bereitzustellen.

Die nach § 4 Abs. 3 lit. b 120-I Behältnisse werden mittels elektronischer Erfassung identifiziert und verwogen und nach tatsächlichem Gewicht von der Gemeinde verrechnet.

§ 5 **Aufstellungsort, Reinigung**

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

1. keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
2. die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.
3. Die Müllbehälter/Müllsäcke sind am Abfuhrtag am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.
4. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.
5. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.
6. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.
7. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
8. Behälter, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§ 6 **Müllabfuhr**

1. Die Restmüllbehälter können vierzehntägig am Mittwoch zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.
2. Die Biomüllabfuhr erfolgt jeweils wöchentlich am Mittwoch. Bioabfallsäcke- und Behälter sind spätestens um 07.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und die Bioabfallsäcke den Aufdruck „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“ tragen und in den von der Gemeinde dafür vorgesehenen grünen 10-l bzw. 25-l-Behältnissen bereitgestellt sind.
3. Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass die vorgeschriebene Mindestmenge zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung um die Neufestsetzung der Mindestmenge für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

§ 7 **Sperrmüll**

1. Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofs Zell am Ziller in die dafür vorgesehenen Container **kostenpflichtig** eingebracht werden.
2. Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.
3. Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen

§ 8 **Wertstoffe**

Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

1. Altglas ist in die dafür aufgestellten Behälter des Recyclinghofs Zell am Ziller getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blehschleifen, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

2. Altpapier ist in den dafür aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebens Mittelresten verunreinigtes Papier.

3. Kartonagen sind in den aufgestellten Kartonagencontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenks- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

4. Metallverpackungen sind in die aufgestellten Container des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Zum Altmetall gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.

Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden:

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Zellberg einzubringen.

5. Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff sind über die „Gelbe Sacksammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen. Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blister, Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons.

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

6. Alttextilien sind in die aufgestellten Altkleidercontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden:

Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

7. Altschuhe sind in die aufgestellten Altschuhcontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller paarweise verschnürt einzubringen.
8. Altspisefette und Altspiseöle werden über die „Ölisammlung“ beim Recyclinghofs Zell am Ziller gesammelt.

§ 9

Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der von der Gemeinde Zellberg organisierten Problemstoffsammlung zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Termin und Ort abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 10

Sammlung von Bioabfällen/kompostierbare Abfälle

Jene Abfälle, die nachweislich auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung) fallen nicht unter die Abhopflicht.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Zellberg mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben.

Zu den biogenen Abfällen gehören

organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse;

organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie wie Obst, Gemüse, Fisch- und Fleischreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier, Küchenpapier, Küchenrollen, Topfpflanzen, Schnittblumen und Mist bzw. Streu von Kleintieren; pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

Nicht kompostierbare Abfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel und künstliche Katzenstreu, „Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen“.

§ 11 **Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 12 **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 27 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGB. Nr. 44/2003, dar und unterliegen den Strafbestimmungen des zitierten Gesetzes.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.07.2006 in Kraft, gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Zellberg außer Kraft.

Diese Kanalgebührenordnung wurde vom 25. Mai 2006 bis 09. Juni 2006 an der Amtstafel der Gemeinde Zellberg öffentlich kundgemacht. Einsprüche sind keine erfolgt.

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat die Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO 2001, lt. Schreiben vom 23.06.2006, Zl.: U-3288b/4, durchgeführt und hat keine Einwände erhoben.

Die Änderung der Kanalgebührenordnung (§ 7 Abs. 1) wurde vom 16. November 2007 bis 30. November 2007 an der Amtstafel der Gemeinde Zellberg öffentlich kundgemacht. Einsprüche sind keine erfolgt.